Erläuterungen zur Offshore-Netzumlage für 2022 nach § 17f Absatz 7 EnWG
Stand: 15.10.2021

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2022 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2020 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2022 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,419 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.